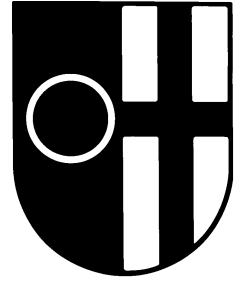


Amtsblatt der Stadt Datteln



51. Jahrgang

18. März 2016

Nr. 3

Inhalt:

A. Bekanntmachungen der Stadt Datteln

1. Wiederbelegung des Reihenfeldes Nr. 134 auf dem Hauptfriedhof der Stadt Datteln
2. 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Datteln - Gewerbepark Meckinghoven -
hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.12.2011
2. Erneuter Aufstellungsbeschluss

B. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

3. Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad

Wiederbelegung des Reihenfeldes Nr. 134 auf dem Hauptfriedhof der Stadt Datteln

Das Reihengrabfeld Nr. 134 wird nach § 15 Absatz 4 der Friedhofssatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe vom 30.11.2015 nach Ablauf der Ruhefrist zur Wiederbelegung aufgerufen.

Die Belegung des Reihenfeldes Nr. 134 auf dem Hauptfriedhof war am 12.12.1990 beendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Nutzungsdauer bei Reihengräber nicht möglich ist.

Grabdenkmäler oder sonstige Anlagen auf dem Reihengrabfeld Nr. 134 sind spätestens bis zum 23.03.2016 zu entfernen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die Grabmäler und Anlagen des Reihengrabfeldes Nr. 134 in das Eigentum der Stadt Datteln über.

Das Feld wird abgeräumt und eingeebnet.

Datteln, den 10. März 2016

Der Bürgermeister
I.A.

**5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Datteln
- Gewerbepark Meckinghoven -**

hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.12.2011

2. Erneuter Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 11.02.2016 Folgendes beschlossen:

„1. Der Beschluss zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 vom 21. Dezember 2011 wird aufgehoben.

2. Der Bebauungsplan 5. Änderung Nr. 20 - Gewerbepark Meckinghoven - ist für den im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich aufzustellen.“

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Datteln - Gewerbepark Meckinghoven - ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufhebungs- und Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

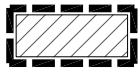
Datteln, 08.03.2016



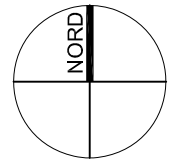
Dora

Bürgermeister

5. Ä n d e r u n g B E B A U U N G S P L A N N R. 2 0
- G e w e r b e p a r k M e c k i n g h o v e n -

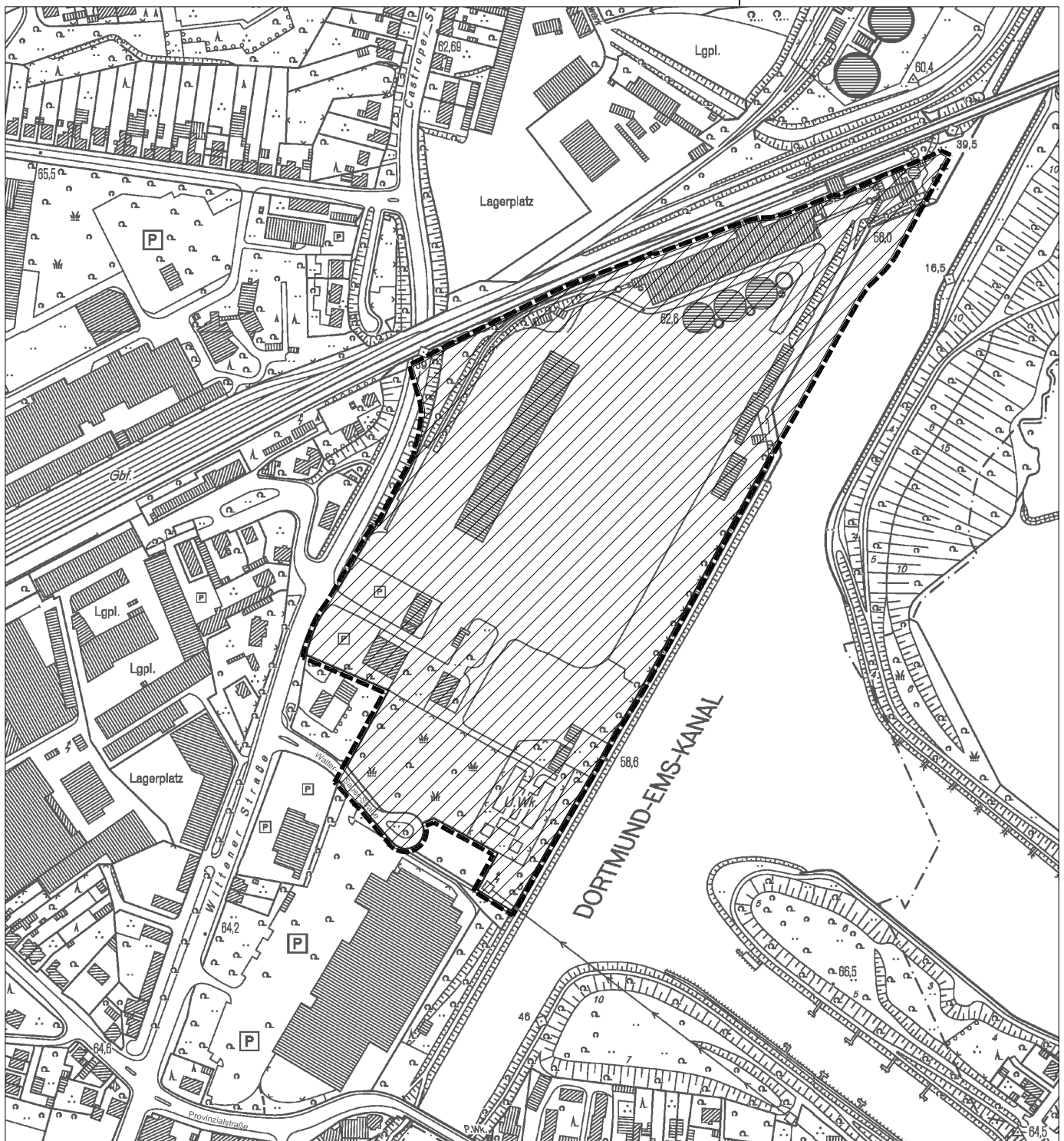


Geltungsbereich 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 20



Maßstab 0 125 250 m

Stand: 16.12.2015



Bezirksregierung Münster

500-9967487/0001.U

10.03.2016

Bekanntmachung

**nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie
nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, hat mit Datum vom 27.11.2015, Az.: 500-9967487/0001.U den Plan für die Errichtung und den Betrieb einer rund 13 km langen Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad der E.ON Fernwärme GmbH (jetzt: Uniper Wärme GmbH, Bergmannsglückstraße 40, 45896 Gelsenkirchen), Bergmannsglückstraße 41 - 43, 45896 Gelsenkirchen, gemäß §§ 20 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Neufassung vom 24.02.2010, in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgendem verfügenden Teil festgestellt:

"1. Tenor

Der von der E.ON Fernwärme GmbH mit Antrag vom 09. März 2012, geändert mit Änderungsantrag vom 23. April 2013 und 28. Juni 2013, vorgelegte Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Warmwasser (Fernwärmeleitungsanlage) vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad wird hiermit gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den §§ 21 und 22 UVPG und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt."

Gegenstand des Vorhabens ist insbesondere:

- Errichtung und Betrieb einer 13,04 km langen Rohrleitungsanlage (11,41 km unterflur, 1,63 km überflur), bestehend aus einer Vor- und einer Rücklaufleitung, mit einer Nennweite von DN 800 zum Transport von Heizwasser mit einem maximalen Betriebsdruck von 26 bar, bei einer maximalen Temperatur von 140 °C.
- Errichtung und Betrieb aller notwendigen technischen Einrichtungen wie Streckenarmaturen, Schachtbauwerke, Stützkonstruktionen, Brücken, Überwachungs- und Fehlerortungssystem sowie erforderlicher Signalübertragungskabel und mitverlegter Leerrohre.

Die Entscheidung wurde auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen getroffen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer mit Auflagen und Hinweisen versehen. Der Planfeststellungsbeschluss ist befristet und enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten oder Finanzgerichten NRW - ERVVO VG/FG vom 07.12.2012 (GV. NRW. Seite 548) - eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen. Bezogen auf den Trassenverlauf der Fernwärmeleitung ist folgendes Verwaltungsgericht für Klagen gegen diesen Beschluss zuständig:

- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, für den Bereich der Städte Datteln, Castrop-Rauxel und Recklinghausen.

Bezieht sich der Rechtsstreit nicht auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dem der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um die Bezirke Gelsenkirchen oder Münster handelt. Hat er seinen Wohnsitz nicht innerhalb der v. g. Bezirke, ist das Verwaltungsgericht Münster wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Kostenentscheidung selbständig angefochten, so entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung), d.h., die Klageerhebung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung aus der Kostenentscheidung."

Gemäß § 75 VwVfG NRW wird durch eine Planfeststellung die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Begründung einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung und der festgestellten Planunterlagen liegt für zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

29.03.2016 bis zum 12.04.2016 (einschließlich)

bei den folgenden Behörden zu den genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel,
Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Europaplatz 1,
44575 Castrop-Rauxel, Eingang B, 3. Etage, Zimmer 311, während der Dienststunden:

Montag und Dienstag	8:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 12:00 und 14:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

Bürgermeister der Stadt Datteln,
Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, II. OG, Zimmer 2.23, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bürgermeister der Stadt Recklinghausen,
Technisches Rathaus, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Westring 51, 45659 Recklinghausen,
1.Etage, Raum 101 bis 105, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wurde der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 und 5 VwVfG).

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad vom 27. November 2015 bzw. dessen Korrektur vom 04.12.2015).

Der Beschluss wird parallel zur Auslegung ab Dienstag, 29.03.2016 bis einschließlich Dienstag, 12.04.2016 auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) veröffentlicht.

Münster, den 10.03.2016

Bezirksregierung Münster

500-9967487/0001.U

Im Auftrag

gez. Preuß